

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Michael Efler und Anne Helm (LINKE)

vom 3. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2026)

zum Thema:

Bunker der Neuen Reichskanzlei in der Voßstraße – Chancen für eine Dokumentations-, Gedenk- und Erinnerungsstätte oder doch nur Luxuswohnungen?

und **Antwort** vom 18. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler und Frau Abgeordnete Anne Helm (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27113

vom 3. September 2026

über Bunker der Neuen Reichskanzlei in der Voßstraße – Chancen für eine Dokumentations-, Gedenk- und Erinnerungsstätte oder doch nur Luxuswohnungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Teile des Bebauungsplans I-202b, festgesetzt im Jahr 2006, für das Gelände zwischen Hannah-Arendt-Straße, Wilhelmstraße, Voßstraße und Ebertstraße im Bezirk Mitte sind heute noch rechtskräftig, welche sind (teil)unwirksam (Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen: „Rechtsstand: teilweise untergegangen. Normkontrolle: teilunwirksam“)?

Antwort zu 1:

Der Rücksprung in der Führung der Baugrenze an der Wilhelmstraße ist durch Gerichtsbeschluss aufgehoben. Die Teilunwirksamkeit bezieht sich nicht auf das in Rede stehende Grundstück.

Frage 2:

Inwieweit gilt §34 Baugesetzbuch für die Bebaubarkeit?

Antwort zu 2:

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist § 34 Baugesetzbuch nicht einschlägig.

Frage 3:

Plant der Senat die Anwendung des so genannten Bauturbos?

Antwort zu 3:

Der Senat plant nicht die Anwendung des Bauturbos an dieser Stelle.

Frage 4:

Welche Bebauung ist für die Brache in der Voßstraße 13-15 zulässig: Art und Maß der Nutzung, wie viele Vollgeschosse, Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ)?

Antwort zu 4:

Der Bebauungsplan I-202b setzt Folgendes fest:

- Kerngebiet (MK)
- GRZ: 0,4
- GFZ 1,5
- Offene Bauweise
- OK 55,0 m über NHN
- Baugrenzen (definiert das Baufeld)
- Im Kerngebiet sind mindestens 20% der zulässigen Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden (Textliche Festsetzung Nr. 1.4)

Frage 5:

Plant der Senat Abweichungen zuzulassen? Wenn ja, welche?

Antwort zu 5:

Es ist eine Zustimmung bezüglich leichter Überschreitungen der zulässigen Gebäudehöhe sowie der Überschreitung von Abstandsflächen in Aussicht gestellt.

Frage 6:

Wer ist Eigentümer des Grundstücks bzw. der Grundstücke Voßstraße 13-15?

Antwort zu 5:

Das Grundstück befindet sich im privaten Eigentum.

Frage 7:

Trifft es zu, dass der Senat bzw. die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die Pläne eines Investors, auf diesen Grundstücken Wohn- und Bürohäuser zu errichten, befürwortet?

Antwort zu 7:

Ja.

Frage 8:

Sind die Pläne des Investors genehmigungsfähig?

Antwort zu 8:

Derzeit wird der Widerspruch gegen die negative Beantwortung einzelner Vorbescheidsfragen in Hinblick auf die bauordnungsrechtliche und planungsrechtliche Zulässigkeit bearbeitet. Eine abschließende Beurteilung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Frage 9:

Wie ist der Verfahrensstand des Projektes (bitte datumsgenauen Verlauf inklusive eingereichter und beschiedener Bauvoranfragen/Bauanträge auflisten!)?

Antwort zu 9:

Momentan befindet sich der Widerspruch zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Der datumsgenaue Verlauf gliedert sich wie folgt:

- Antrag auf Vorbescheid vom 21.01.2026 – Eingang beim Bezirksamt Mitte am 23.01.2026 (AZ: 1100-2026-366)
- Antrag auf entwicklungsrechtliche Genehmigung vom 12.02.2026 – Eingang beim Bezirksamt Mitte am 17.02.2026 (AZ: 450-2026-651)
- Vorbescheid 2026/366 und entwicklungsrechtliche Genehmigung 2026/651 beschieden am 29.04.2026
- Eingang am 03.06.2026 in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Widerspruch gegen Vorbescheid 2026/366 vom 29.04.2026
- Abgabe des Widerspruchs von BA Mitte an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen am 16.07.2026

Frage 10:

Wurde mit dem Investor bereits ein städtebaulicher Vertrag geschlossen? Wird das Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung angewendet?

- a. Falls ja: Wie hoch ist der Anteil der mietpreisgebundenen Wohnungen und Wohnflächen? Wie viele geförderte Wohnungen könnten entstehen? Welche weiteren städtebaulichen Vereinbarungen und Verpflichtungen enthält der Vertrag?
- b. Falls nein: Welchen Anteil an mietpreisgebundenen Wohnungen und Wohnflächen und welche städtebaulichen Verpflichtungen strebt der Senat an und wie ist der Verhandlungsstand?

Antwort zu 10:

Im Dezember 2013 wurde ein Vertrag über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel“ gemäß §§ 146 Abs. 3 Satz 1, 147 i. V. m. § 169 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 54 VwVfG für das Grundstück Voßstraße 13-15 geschlossen, um die Ziele der Entwicklungsmaßnahme, eine Neubebauung gemäß Bebauungsplan, zu ermöglichen.

Der Vertrag regelt gemäß § 146 Abs. 3 BauGB die Verpflichtung der Eigentümerin, die Baufeldfreimachung selbst durchzuführen und zu finanzieren.

Das Berliner Modell war im Jahr 2013 noch nicht eingeführt.

Frage 11:

Wie viel Quadratmeter Bürofläche sind geplant?

Antwort zu 11.

Es sind ca. 8.000 m² Büroflächen geplant.

Frage 12:

Trifft es zu, dass sich der Senat bzw. die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen auf bestehende Verträge mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Investor beruft und an den Neubauplänen festhält?

Antwort zu 12:

Ja.

Frage 13:

Welche Bauteile sind auf besagtem Grundstück von der Neuen Reichskanzlei (Bauzeit 1938-39) – dem Machtzentrum des Nationalsozialismus – erhalten?

Antwort zu 13:

Auf dem Grundstück Voßstraße 13-15 befindet sich ein sehr kleiner Teil des Bunkers unter der Neuen Reichskanzlei, der für die Unterbringung der Fahrbereitschaft diente.

Frage 14:

Trifft es zu, dass die überlieferten Reste des Gebäudes nicht unter Denkmalschutz (Bodendenkmal) stehen?

Antwort zu 14:

Die Anlage ist nicht in die Denkmalliste des Landes Berlin eingetragen.

Frage 15:

Trifft es zu, dass der Bunker auf Weisung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen trotz der Einschätzung des Landesdenkmalamtes, dass dieser von „umfassender historischer und wissenschaftlicher Bedeutung“ sei, nicht als Denkmal eingestuft wurde und falls ja: An welchem Tag wurde die Weisung vom wem ausgesprochen bzw. gezeichnet und wie wird diese Weisung begründet?

Antwort zu 15:

Die Weisung erfolgte am 12.01.2026 durch die Senatsbaudirektorin. In der Weisung wird auf vertragliche Verpflichtungen - unter anderem zur Baufeldfreimachung - zwischen dem Land Berlin und dem Investor sowie das bereits stattgefundene städtebaulich-hochbauliche Workshopverfahren unter Einbezug der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und den hieraus resultierenden Vertrauensschutz für die private Vorhabenträgerin hingewiesen.

Frage 16:

Sind dem Senat folgende Einschätzungen, Verlautbarungen und Konzepte bekannt und wie beurteilt er diese (bitte jeweils im Einzelnen konkret darlegen!)?:

- a. Pressemeldung Berliner Unterwelten e.V.: „Plädoyer gegen den Abriss: Berliner Unterwelten e.V. will Großen Bunker der Neuen Reichskanzlei erhalten und am authentischen Ort einen Erinnerungsort zum Ende des NS-

Regimes etablieren.“ (https://www.berliner-unterwelten.de/fileadmin/user_upload/berlinerunterwelten/presse-oeffentlichkeitsarbeit/2026-08_11_BUeV_PM_Gro%C3%9Fer_Bunker_Neue_Reichskanzlei.pdf),

- b. Stiftung Berliner Mauer: Stellungnahme zum geplanten Abriss des Bunkers der ehemaligen Neuen Reichskanzlei, sogenannter „Großer Bunker der Neuen Reichskanzlei“,
- c. Pressemitteilung Baukammer Berlin: „Hitlerbunker: Lasst Ingenieure entscheiden“,
- d. Harald Bodenschatz, Victoria Grau, Christiane Post, Max Welch Guerra: „NS-Bunker in der Voßstraße - Ein Schlüsselbauwerk der Berliner Erinnerungskultur“

Antwort zu 16:

Unabhängig von Veröffentlichungen und Verlautbarungen sind die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen des Landes Berlin und das Recht der privaten Vorhabenträgerin, das Vorhaben gemäß des bestehenden Bau- und Planungsrechtes umsetzen zu können, maßgeblich.

Frage 17:

Wie beurteilt der Senat die Empfehlungen des Landesdenkmalrats „NS-zeitliche Bunkieranlagen in Berlin-Mitte“ vom 7. März 2025, insbesondere die Empfehlungen, den Erhaltungszustand des Bunkers unter der Voßstraße 13-15 zu prüfen und eine Eintragung in die Denkmalliste zu erwägen? Siehe <https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/denkmal/landesdenkmalrat-berlin/positionen-und-empfehlungen/empfehlungen-des-landesdenkmalrates-berlin-vom-07032025.pdf>

Antwort zu 17:

Der Landesdenkmalrat ist ein den Berliner Senat beratendes, unabhängiges Gremium. Die Empfehlungen des Landesdenkmalrates reflektieren die intensive Auseinandersetzung mit einem vielschichtigen Themenkomplex. In der Folge der Empfehlung wurde der Denkmalwert durch das Landesdenkmalamt geprüft.

Frage 18:

Gab es Treffen oder Gespräche des Senats mit dem Eigentümer des Grundstückes Voßstr. 13-15 und den Beauftragten auf Leitungsebene (Senator, Staatssekretär, Senatsbaudirektorin) und falls ja: Wann (genaues Datum), mit wem und mit welchem Inhalt?

Antwort zu 18:

Nein.

Frage 19:

Welche Untersuchungen gab es, den Bunker zu erhalten und die Bebauung darüber zu errichten? Sind diese vom Investor, vom Bezirk oder vom Senat beauftragt worden? Wo sind sie einsehbar?

Antwort zu 19:

Eine bauhistorische Untersuchung des Bunkerrests wurde durch die Eigentümerin beauftragt, die nicht öffentlich einsehbar ist.

Frage 20:

Trifft es zu, dass bei einem Abriss des Bunkers die Baufeldfreimachung, einschließlich des Bunkerabbruchs, durch das Land Berlin finanziert werden müsste, während der Investor nur die Dokumentation des Bunkers finanzieren müsste?

Antwort zu 20:

Das Grundstück liegt in der Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“ zu deren Aufgaben es gehört, Baufelder herzurichten, um eine Baufreiheit zu erlangen. Bei privaten Baugrundstücken, die durch die Eigentümerin im Sinn der Entwicklungsmaßnahme entwickelt werden, kann diese Aufgabe auch auf die Eigentümerin übertragen werden. In diesem Sinn wurde am 13. Dezember 2013 ein Vertrag über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zwischen dem Land Berlin und der Eigentümerin geschlossen. Die Kosten der Ordnungsmaßnahme trägt die Grundstückseigentümerin. (siehe auch Antwort zu Frage 10).

Frage 21:

Inwieweit trägt der Senat die Überlegungen mit, eine übergreifende erinnerungspolitische und -kulturelle Konzeption für alle NS-Orte in Berlin zu entwickeln, die dazu beiträgt, das öffentliche Bewusstsein für den Wert dieser „unbequemen Denkmale“ zu schärfen?

Frage 22:

Welche Konzepte und Pläne verfolgt der Senat hinsichtlich Gedenkstätten mit Bezug zum Nationalsozialismus?

Antwort zu 21 und 22:

In Berlin ist aufgrund eines jahrzehntelangen zivilgesellschaftlichen Engagements eine große dezentrale und pluralistische Gedenk- und Erinnerungslandschaft entstanden. An einer Vielzahl an Gedenkort und historischen Stätten findet eine Auseinandersetzung mit den Verbrechen des nationalsozialistischen Terrors statt und es wird deren Opfer gedacht. Diese Gedenkort befinden sich in unterschiedlichen Trägerschaften (Bezirk, Land, Bund) oder werden privat getragen.

Vor dem Hintergrund seiner historischen Verantwortung fördert das Land Berlin gemeinsam mit dem Bund institutionell Gedenkstätten von nationaler Bedeutung, darunter die Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand, das Dokumentationszentrum Topographie des Terrors, das Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit sowie die Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz. Darüber hinaus fördert das Land Berlin das Aktive Museum – Faschismus und Widerstand e.V., den Gedenkort Papestraße, den Gedenkort Zwangslager Marzahn und das Anne Frank Zentrum Berlin.

Eine übergreifende Konzeption zu allen Orten der nationalsozialistischen Verbrechen liegt in Berlin aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Orte nicht vor und ist derzeit nicht geplant. Die Ständige Konferenz der NS-Gedenkort im Berliner Raum präsentiert wichtige Gedenkort zur Geschichte 1933-1945 in Berlin (www.orte-der-erinnerung.de). Darüber hinaus dokumentiert die Bundeszentrale für politische Bildung bundesweit Erinnerungsorte für die Opfer des Nationalsozialismus in einer Datenbank (<https://www.bpb.de/themen/holocaust/erinnerungsorte/>). Beide Dokumentationen sind nicht vollständig.

Frage 23:

In welcher Weise beteiligt sich das Land Berlin an der Umsetzung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes –siehe https://kulturstaatsminister.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Aufarbeiten/260805_Gedenk%C3%A4ttenkonzeption_barrierefrei_CDR.pdf

Antwort zu 23:

In der Gedenkstättenkonzeption des Bundes ist die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Gedenkstätten in Landesträgerschaft geregelt. Sie umfasst darüber hinaus Einrichtungen, die sich ausschließlich in Bundesträgerschaft befinden.

Gemeinsam mit dem Bund fördert das Land Berlin Gedenkstätten der Aufarbeitung des Nationalsozialismus und der SED-Diktatur, die in der Gedenkstättenkonzeption aufgeführt sind. Dazu gehören die Stiftung Topographie des Terrors, die Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand, die Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz, die Stiftung Berliner Mauer und die Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen.

Frage 24:

Sieht der Senat am Standort Voßstraße die Voraussetzungen für eine öffentlich zugängliche Dokumentations-, Gedenk- und Erinnerungsstätte als gegeben an?

Frage 25:

Gab es Gespräche mit dem Bund bzw. mit Institutionen des Bundes mit Bezug zur NS-Aufarbeitung zum Bunker der Neuen Reichskanzlei und falls ja: Wann, mit wem und mit welchem Inhalt?

Antwort zu 24 und 25:

Nein. Der Senat sieht keine Voraussetzung für die Errichtung einer Dokumentations-, Gedenk- und Erinnerungsstätte und hat hierzu keine Gespräche mit dem Bund geführt.

Frage 26:

In welcher Weise erfüllt Berlin die – ausweislich der Gedenkstättenkonzeption (S. 13f.) – aus der Charta zur Bewahrung historischer Stätten der International Holocaust Remembrance Alliance - Internationale Allianz zum Holocaustgedenken (IHRA) hervorgehenden Verpflichtung Deutschlands zum Erhalt der historischen Stätten, die mit den NS-Verbrechen in Verbindung stehen?

Antwort zu 26:

Der Senat trägt für die o.g. Gedenkstätten von nationaler Bedeutung gemeinsam mit dem Bund die Verantwortung für den Erhalt der historischen Orte und hält Mittel für die bauliche Unterhaltung vor. Darüber hinaus wurden einzelne Maßnahmen, wie bspw. die Sanierung der letzten beiden denkmalgeschützten Baracken im Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit, jüngst abgeschlossen.

Die Sanierung und Herrichtung der ehemaligen Verpflegungsbaracke für den persönlichen Stab des Reichsführer-SS Heinrich Himmler, den wenigen baulichen Überresten auf dem heutigen Gelände der Topographie des Terrors, ist in Planung und wird mit Landes- und Bundesmitteln umgesetzt werden.

Berlin, den 18.09.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen